

200 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Bögte und Hansen Friedrich Mönchs von Mönchenstein genannt von Lenenberg, selnes Betters.

Die übergebenen Gegenstände des Pfandes waren folgende: 1°. Das Schloß und Vorburg Mönchenstein; 2°. Die Burgstal, Vorder- und Mittel-Wartenberg; 3°. das Dorf Muttentz sammt dem Dünkhof: Welches alles der Herrschaft von Oesterreich Eigenthum und des Conrad Mönchen Lehen genannt wird; sodann 4°. die Quarten der Lebenden zu Ober- und Niedermichelbach, zu Ober- und Niederrampach, die Lehen des Stifts zu Basel waren, das ist, des Bischofs; 5°. der Kirchensatz zu Muttentz, und 6°. der Kirchensatz zu Mönchenstein, der aber nach Conrad Mönchen Absterben an das Capitel des Stifts Basel zurück fallen sollte. Es wurde unter anderm festgesetzt, daß die Stadt das Schloß Mönchenstein, die Trotten und Scheuern in Baur und Wesen erhalten, auch mit einem ehrbaren Vogt und Burghüter versehen würde. Sollte dagegen durch Feuers- oder Wassernoth, Kriege, feindliche Heere oder Gewalt, oder in andre Wege, das Schloß und Vorburg Mönchenstein, oder das Dorf Muttentz, abgestohlen, entwehrt, abgedrängt oder beschädiget werden, so müßte dieß alles denen von Basel ganz keinen Schaden bringen.

Die Einkünfte von Mönchenstein werden in dem Pfandbrief also beschrieben:

Die Zinse und Gülten thun zu Mönchenstein jährlich gemeiniglich an Dünkel 60 Viernzel; an Haber, 30 Viernzel, an Geld 8 Pf. 19 Sch. 2 Den., an Hühnern 95 Stück. Meines Herrn Matten im Berg 3 Vzl. Haber und 3 Hühner: und sind die Untertanen von Mönchenstein schuldig die zu mähen und zu heuen. — Die neue Matte im Lehen giebt 6 fl. Ein Garten hinter der Kirche giebt 2 Vzl. und 2 Hühner, und sollen die Frauen zu Mönchenstein denselben heuen, und giebt man ihnen zu essen. Uebermal ein Garten daselbst, der auch so viel thut. Vom Scholer Acker 1 Pfundstübler und zwey Hühner. — Die Matten unter dem Stade, gelten 3 Vzl. Haber. — Meines Herrn Acker giebt ein halb Vzl. Korn. — Die neue Mühle und Blüwen zu Mönchenstein, die muß man bauen, wird noch bey 40 fl. kosten, und ist die jährliche Nutzung angeschlagen für 30 Stück. — Die Drotte zu Mönchenstein thut ungefähr ein Futer Wein. — Der Lebenten so man wieder anfängt zu bauen, thut bey 16 Vzl. — Den Wein-Lebenden thut bey 50 Saum. Von diesen Korne und Weinlebenden, giebt man dem Leutpriester jährlich 20 Vzl. Korn und 10 Saum Wein. — Die Steuer zu Mönchenstein thut 22 Pfundstübler, alle Jahr wird aus Holz erlöset bey 10 Pf. Die Fischenz thut 9 Pfundstübler und wer die obere Waid empfängt, giebt den ersten Lachs, den er fängt auf das Schloß, und dann den halben Theil der Lächse, die er sicht, auch auf das Schloß. Die niedere Fischwaid giebt auch also; und mag der Herr des Schloßes und seine Knechte Tag und Nacht Lächse stechen, nach ihrem Belieben, ohne Eintrag deren, die die Waid haben. Ein Herr des Schloßes mag auch mit der Matten und mit dem Gärtner fischen, und ziehen so oft er will. — Die Laverne thut 2 Pf. Der Brückezoll 10 Pf. Viele Acker die nicht verliehen sind, haben dieses Jahr geben 13 Sester Korn. — Die Gerichte hoch und nieder, groß und klein,

Stoek und Galgen, Wuh und Waide, sind angeschlagen für 15 Pfundstüber. — Meines Herrn Rebgarten zu Mönchenstein, so die Untertanen daselbst bauen, thut bey 10 Saumen. Von der Schäfer Waide geben dormalen die Schäfer 2 Spinnwider, 2 Lämmer, 4 Käse und 12 Pfund Wolle. Der Birzmeister giebt von der Schafwaide 1 Spinnwider und 1 Lamm. Die von Mutteng sind schuldig das Schloß Mönchenstein zu beholzen. Item die Leute die zu Mönchenstein gebden; auch Zwing und Bahn, Wuh und Waide. Kreschelm thut an Dünkel 38 Brzl., an Haber, 17 Brzl. an Geld 33 f. und 4 Hübner. Stierenz thut von den Gütern, die im Urbar begriffen sind, 4 Brzl. Dünkel¹⁾

Dann folgen die besondern Einkünfte vom Wartenberg und von Mutteng.

Mutteng thut zu gemeinen Jahren Korn und Haber bey 90 Brzl. Die Quart des Korngehenden bey 16 Brzl. Die Quart des Weingehnten bey 20 Saum; drey Fucharten Reben eigenen Gewächses tragen bey 50 Saum Wein; die Kosten die darüber gehen, betragen bey 13 Pf. Die Quart des Heuzehendes thut bey 5 f. Der Trottweln 5 a 6 Saum, der Nasenfang bey Pf. 12. Den Kirchensatz verleißen die von Basel, in das künftige, als Herren oder Inhaber des Wartenberges und Mutteng. Der Dünkelhof thut 6 Pf. auf Johann Baptist, so man denselben besetzt. Die Steuer thut 50 Pf. Die Dorfsmatten 12 f. Froschneck ist verliehen um 3 Pfundstüber, und giebt dazu den Bodenzins. Die Sommerwaide der Fischengen thut 8 Pf. Das Haus der guten Leute zu St. Jakob (das Stichenhaus) giebt 5 Pf. 4 f. und 6 Hüner. Die Brüglinger Mühle f. 1. Die Laverne zu Mutteng 10 Pf. Die Vogelwaide thut 3 Brzl. Haber. Aus Weiden und Holz auf der Birz 10 Pf. Aus der Hard

und Burghalden wird aus Holz gelbter 12 Pf. Zwen Fischengen thun 7 Pf. Die Herrlichkeit Wartenberg und Mutteng, hohe und niedere Gerichte, Stoek und Galgen, Wuh und Besserungen sind angeschlagen für 25 Pfundstüber. Ein eigener Nebacker ist verliehen um den 4ten Theil des Weins. In einer Note für den Landvogt findet sich über die Frohnungen unter anderm aufgezeichnet, daß jeder Karrer zu Mönchenstein der zwen Pferde hatte, drey Tage dem Vogt führen müsse; was dieser wollte; daß aber derjenige, der es nicht gerne thäte, ihm 18 f. dafür geben sollte.

Dies alles wurde für 6000 Gulden Rheinisch abgetreten. Allein es hafteten auf diesen Einkünften beträchtliche Schulden; die der Rath übernahm, und ein Capital von 4802 f. und 30 Pfundstüber ausmachten, also, daß dem Conrad Mönch nur 1174 übrig blieben; von welchen noch, wie aus verschiedenen Stellen erhellet, das meiste für ihn anderwärts vom Rath bezahlt wurde, und er als reiner Vorschuß wohl nur 34 Pf. 10 f. erhielt. In dem Verzeichniß der Schulden bemerken wir folgende: ¹⁾ Den Herrn zu den Augustinern zu Basel 16 Brzl. Dünkel wiederkäufig mit 200 f. Peter zur Erone 30 Brzl. Dünkel, wiederkäufig mit 300 f. Claus von Biedertal 9 Brzl. Dünkel, wiederkäufig mit 90 f. Aus welchen Schuldposten sich schließen läßt, daß nach dem heutigen Preis der Früchte

¹⁾ Alle die übrigen waren in Geld und zu 5 vom hundert berechnet.

und dem diesmaligen Gehalt des Geldes gerechnet, Mönchstein und Muttens; nebst den oberwähnten Fruchtgefällen, um die Summe ungefähr neunzigtausend Gulden pfandweise entäußert wurden. Von den angeführten Schulden hatte die Stadt im J. 1471 schon über 3000 Pf. abgeführt. In der Folge versuchte es Conrad Mönch von Löwenburg diese verpfändeten Lehen der Stadt Solothurn zu verkaufen; und nahm von derselben Geld auf, obgleich der Pfandbrief, außer dem Vorzugsrecht der Basler, deutlich bestimmte, daß so lange wir gedachte Pfandschaften inne haben würden, die Mönche solche nicht beladen, bekümmern, beschwären sollten. Die Solothurner wollten sich dennoch im J. 1486 in den Besitz von Mönchstein einsetzen. Das Schloß wurde von ihnen, wiewohl vergebend, belagert. Der Erzherzog und die Schwelzer schlugen sich in das Mittel, und in Folge eines Vergleichs vom Sonnabend vor St. Gallen, mußte Solothurn von seinem Vorsatz absehen; Basel hingegen den Solothurnern siebenhundert Gulden, und der Wittve des Conrad Mönch zweihundert Gulden abführen. Im J. 1494 wollte Hans Friedrich Mönch von Löwenberg, Mönchstein wieder einlösen; der Rath begehrte aber, außer dem Pfandschilling, die Vergütung verschiedener Auslagen und gehabter Baukosten, woben er es wie aus dem Erkenntnißbuch (p. 133) zu urtheilen ist, bewenden ließ. Erst in den Jahren 1515, 1517 und 1518, gelangte

die Stadt zum völligen Eigenthum, und erlegte dafür noch sechshundert sechszig Gulden, also, daß diese Erwerbungen ihr auf 7560 fl. zu stehen kamen.

1471.

Eben zu der Zeit, im J. 1459, wo die Errichtung der Universität betrieben wurde, kam auch der Vorschlag in Berathung, wie man sich um das Recht, eine Messe zu Basel zu haben, beym Kaiser bewerben würde. Die eingefallenen Irrungen mögen das Geschäft verzogen haben. Im J. 1471, Dienstag vor Margaretenstag, auf dem Regensburger Reichstage, erhielt unser Gesandter, Hans von Bärenfels, Ritter und Bürgermeister, einen Freiheitsbrief von Kaiser Friedrich dem III, jährlich zwey Jahrmärkte die man nennt Messen, jede von 14 Tagen zu halten, und zwar die eine 14 Tage vor Pfingsten, und die andere 14 Tage vor Martinstag. Als Beweggründe zu dieser Begünstigung wird das lange ehrbare Wesen und Herkommen der Stadt Basel angeführt, wie auch die getreuen, annehmlichen und nützlichen Dienste, die sie dem Kaiser und dem Reich oft, williglich und unverdroßentlich gethan habe, und ihnen künftig wohlthun möge und solle. Die Verlezer der erteilten Freiheit sollen in eine Strafe von 60 Mark lötliges Gold, halb für die Reichskammer und halb für Basel verfällt werden. Die Basler

Der Rath kaufte in diesem Jahre, von einer Wittib Sprenger, den Hof Michelfelden, im Wanne Groshünlingen. Es ist eigentlich nur ein bürgerliches Landgut, mit dem Recht Wein auszuschenken. — Der Dominus directus scheint der Domprobst gewesen zu seyn, denn seine Einwilligung war bey Handänderungen, oder wenigstens bey Verkäufen erforderlich. Er bezog jährlich 3 Pf. 10 Sch. an Grundzins, und 2 Pf. 10 Sch. an Bodengeld vom ausgeschenken Wein. Dieser Ort war im 13ten Jahrhundert von Nonnen bewohnt, auch vor und nach 1400 von Beginen. Als der Rath dieses Gut, im Jahr 1528 einem Verkäufer übergab, wurde ihm vorbehalten, keinen Handel mit Wein, Häringen, und andern zu treiben. Damals kostete das Lehen, in der Höhe, an einen schönen Wald.

1517.

Die Stadt gelangte zum vollkommenen Eigenthum von Mönchenstein und Zubehörden, wie Muttens, zwey

oder verwundet, nicht aber getödtet wird, dem soll das Haupt abgeschlagen werden; es wäre denn, daß er Ursachen anführte, die ihn im Rechten billig entschuldigeten. Wer aber einen andern wider den Stadtfrieden vom Leben zum Tode bringt, der soll mit dem Rad gerichtet werden; es wäre denn, daß er Ursachen anführte, die ihn im Rechten beschirmen möchten.

Schlösser auf dem Wartenberg, ¹⁾ die Hard u. s. w. Am 17ten August ertheilte zu Augsburg Kaiser Maximilian, als Landesfürst von Oesterreich, und in dieser Eigenschaft, als Oberlehensherr, einen Freyheltsbrief, daß solche Güter Eigenthum der Basler seyn sollen. Allein, er befehlet sich, doch ohne Schaden der Basler, die Oeffnung in den gedachten Burgen, Westen und Flecken, vor. Im Grunde waren die hohen Herrlichkeitsrechte zu Mönchenstein, Muttens, Pratteln, Rothensfluh ursprünglich nur Zerstückelungen von den Rechten der Landgrafschaft. Ob die Bischöfe solche den Habsburgern durch das Recht des Stärkern überlassen mußten, oder auf immer verkauften, oder verpfändeten, oder als Feuda übergaben, bleibt unentschieden. Im letztern Falle wären, seit dem unser Rath im Besiz der Landgrafschaft war, die Erzherzoge von Oesterreich, in dieser Hinsicht Vasalen der Basler gewesen.

Mittwoch nach Otmarj erkannten beyde Rätthe, daß künftig nicht mehr vor das kaiserliche Kammergericht appellirt werden, auch keiner mehr davor Antwort

¹⁾ Mit Ausnahme eines kleinen österreichischen Lehens an der Wirt, so die Rütinhard genannt wird, und eigentlich nur in einem Bauernhof und einem Wald besteht.

MUMU Museum MuttENZ b-000289

Hängeregister 000289



Nummer	▪ 000289
Form	▪ Hängeregister
Beschriftung	▪ Ikonographie
Farbe	▪ grau
Dicke (cm)	▪ 0.6
Format	▪ A4

